

TH Wildau Hochschulring 1 15745 Wildau

Herrn


www.th-wildau.de

Mit Postzustellungsurkunde

Wildau, 26. April 2021

Ihr Zeichen #196330 | Unser Zeichen #196330

Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
Ihr Antrag vom 30. August 2020, unsere Schreiben vom 16. September 2020 und
22. Dezember 2020

Ihr Schreiben vom 15. Januar 2021, eingegangen am 11. Januar 2021

Ihr Schreiben vom 18. Februar 2021

Unser Schreiben vom 23. Februar 2021

Ihr Schreiben vom 22. März 2021

Sehr geehrter Herr Langner,

auf Ihren Widerspruch vom 22. März 2021, eingegangen am 22.03.2021, ergeht
folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird in den Punkten 4. und 5. Ihrer Anfrage als unbegründet zurückgewiesen. Dem Widerspruch wird in Punkt 10. Ihrer Anfrage stattgegeben.
2. Die Kosten des Verfahrens sind vom Widerspruchsführer in Höhe von 90 v.H. zu tragen.
3. Verwaltungsgebühren werden in Höhe von 35,00 Euro erhoben.

Seite 2

Brief vom 26. April 2021

Begründung:

I.

Mit Fax vom 30. August 2020 beantragten Sie Akteneinsicht wie folgt:

1. Eine Liste der Domains, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.
2. Eine Liste der IP Adressen, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.
3. Eine Liste der Dienste (z.B. realisiert über Deep Paket Inspection), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.
4. Eine Liste der Ports (TCP, UDP), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.
5. Eine Liste der IP Protokolle (z.B. IPSEC), auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt ist und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.
6. Die Anzahl der Forderungen/Abmahnungen, seit dem Jahr 2015 für jedes Jahr als Summe aufgelistet, von Rechteinhabern oder anderen gegen die Hochschule, die die Hochschule dazu veranlasst hat, bestimmte Netzsperrungen einzurichten und welche Netzsperrungen daraufhin eingerichtet wurden.
7. Die Prozessbeschreibung zum Einrichten, Prüfen und wieder Entfernen von Netzsperrungen jeglicher Art (z.B. Wer entscheidet, Wer verantwortet, Gremienbeteiligung).
8. Anweisungen/Dienstanweisungen/Ordnungen usw., die den Zugang zu bestimmten Seiten untersagen (z.B. Verbot des Besuches von Seiten mit bestimmten Inhalten).

Seite 3

Brief vom 26. April 2021

9. Anzahl meldepflichtiger Datenschutzvorfälle, die im Zusammenhang mit den eingerichteten Netzsperrern stehen.

10. Sämtliche Verfahrensverzeichnisse, es fallen ja zweifelsohne personenbezogene Daten an, die im Zusammenhang mit allen zuvor genannten Fragen stehen.

Mit Schreiben der TH Wildau vom 22. Dezember 2020 wurde Ihnen mitgeteilt, dass zu den genannten Punkten 1., 2., 3., 6. und 9. keine entsprechenden Fälle vorliegen. Die unter 7. angefragte Prozessbeschreibung liegt ebenso nicht vor. Zu 9. angefragte Datenschutzfälle sind nicht bekannt.

Ihre Anfragen zu 4. und 5. wurden von der TH Wildau abgelehnt. Ihre Anfrage zu 10. war zu unkonkret gestellt und es wurde Ihnen die Möglichkeit einer weiteren Konkretisierung eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15. Januar 2021, welches bereits am 11. Januar 2021 einging, wenden Sie sich gegen die Entscheidung der Ablehnung Ihrer Anfragen zu 4. und 5. des Schreibens vom 30. August 2020. Ein konkreter Bezug zu Ihren Anfragen erfolgt dabei nicht. Ihren Antrag zu 10. konkretisieren Sie dahingehend, dass Ihnen eine Gesamtliste der Verfahren nicht bekannt ist und Sie *„nicht wüssten, wie [Sie] darauf noch konkreter antworten sollen“*.

Mit Schreiben vom 23. Februar 2021 lehnt die TH Wildau Ihre Begehren zu 4. und 5. ab. Begründet wird diese Ablehnung mit der Gefahr für die Sicherheit der Infrastruktur und der schützenswerten Informationen der TH Wildau sowie mit einem Normverstoß gegen die Zertifizierung des ISMS nach ISO 27001:2013. Zu 10. wurde Ihnen mitgeteilt, dass ein entsprechendes Inhaltsverzeichnis über die Verfahren nicht geführt wird.

Gegen diesen Bescheid legten Sie per Fax vom 22. März 2021 Widerspruch ein.

Sie begründen Ihren Widerspruch damit, dass die Sperrung bestimmter Ports/IP Protokolle Angriffe abmildern kann, strittig jedoch ist, ob die Kenntnis dieser Sperrungen einen Sicherheitsmehrwert erzeugt.

Seite 4

Brief vom 26. April 2021

Ihren Widerspruch zu 10. begründen Sie damit, dass die TH Wildau Ihnen keinerlei weitere Hilfe angeboten habe. Sie verweisen darauf, dass Ihnen die konkreten Kategorien personenbezogener Daten schon deshalb nicht bekannt sein können, weil Ihnen die konkrete technische Umsetzung eventueller Sperren nicht bekannt ist.

II.

1.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Sie begehren Akteneinsicht in die Liste der gesperrten Ports sowie der IP Protokolle, auf die der Zugriff aus den unterschiedlichen Netzwerken (eduroam, Studentenwohnheime, Produktivnetz...) der Hochschule in das Internet gesperrt sind und, sofern aktenkundig, der Grund jeder einzelnen Sperrung.

Gemäß § 2 Abs. 1 AIG besteht das Akteneinsichtsrecht auch gegenüber sonstigen Körperschaften.

Jedoch bestimmt § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG, dass der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen ist, wenn das Bekanntwerden des Akteninhaltes eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könnte.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit ist wie im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht zu verstehen. Zu ihren Schutzgütern gehören neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Die TH Wildau ist eine staatliche Einrichtung. Der Ausschlussgrund ist zu bejahen, wenn die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut gegeben sei. Nachteilige Auswirkungen in diesem Sinne liegen vor, wenn aufgrund einer konkreten Tatsache beruhende prognostische Bewertungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sei, dass das Bekanntwerden der Informationen das Schutzgut beeinträchtigt. Eine Prognose, dass die TH Wildau ihrer Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden könne, ist dabei nicht erforderlich. Der Ausschlussgrund greife bereits dann, wenn die organisatorischen Vorkehrungen

Seite 5

Brief vom 26. April 2021

staatlicher Stellen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört würden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger beeinträchtigt oder erschwert werde.¹

Das BVerwG führt weiterhin dazu aus, dass eine Gefährdung vorliegt, wenn aufgrund einer an konkreten Tatsachen beruhenden prognostischen Bewertung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass das Bekanntwerden der Informationen das Schutzgut beeinträchtigt. Das Vorliegen des Ablehnungsgrundes hängt dabei nicht von der Person des Antragstellers ab; maßgeblich ist, ob das Bekanntwerden der Information objektiv geeignet ist, sich nachteilig auf das Schutzgut auszuwirken.²

In Anwendung dieses Maßstabs ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht erst dann zu bejahen, wenn die informationspflichtige Stelle ihrer Funktion voraussichtlich überhaupt nicht mehr gerecht werden könnte, sondern schon dann, wenn die effektive Aufgabenerledigung gestört und die Arbeit der Bediensteten beeinträchtigt werden kann.³

Sie begehren die Kenntnisse über gesperrte Ports. Jede Netzwerkkarte verfügt über eine eindeutig zugeordnete MAC-Adresse. Jeder Netzwerkkarte wird eine IP-Nummer zugeordnet und konfiguriert, welche über insgesamt 65.535 Ports verfügt. Über diese Ports wird der Zugriff auf entsprechende Dienste gewährleistet.

Das BSI führt dazu aus: Als Teil der Betrachtungen fließt insbesondere im Rahmen der Schwachstellenanalyse der Aspekt „Wissen über den Prüfgegenstand (TOE)“ in die Betrachtungen mit ein. Abhängig von der Art des Prüfgegenstandes und der von ihm zu erbringenden Sicherheitsleistungen spielt dieser Aspekt eine wesentliche Rolle in der Bewertung der Wirksamkeit der implementierten Schutzmechanismen des Produktes. Nach dieser etablierten und weltweit anerkannten Methodik trägt aber eine verringerte Kenntnis über den TOE grundsätzlich dazu bei, Angriffe schwieriger zu machen und das entsprechende Angriffspotential einzuschätzen. In diesem Sinne ist die Anwendung der Common Criteria selbst als Beleg dafür zu sehen, dass das Wissen über den Prüfgegenstand einen Einfluss darauf haben kann,

¹ BVerwG 7 C 20.15, 20. Oktober 2016, Rn. 2 zu OVG Münster 8 A 2429/14 vom 16. Juni 2015

² BVerwG 7 C 20.15, 20. Oktober 2016, Rn.18 m.w.N.

³ BVerwG 7 C 20.15, 20. Oktober 2016, Rn.19

Seite 6

Brief vom 26. April 2021

potentielle Schwachstellen leichter oder schwerer identifizieren und ausnutzen zu können.⁴

In Anlehnung an die o. g. Anfrage führt das BSI zur Nutzung von geheim zuhaltenden Parametern eines Kryptoalgorithmus aus: *„Für Kryptografie auf elliptischen Kurven bringt die Verwendung von geheim gehaltenen Kurvenparametern einen gewissen Schutz gegen Angriffe mit Quantencomputern.“*⁵

Den Ausführungen des BSI kann entnommen werden, dass die Gefährdung von IT-Systemen steigt, wenn Kenntnisse über die Konstruktion, den Aufbau oder die Architektur bekannt sind.

Auf Grund dieser konkreten Einschätzung beruhenden prognostischen Bewertung ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass das Bekanntwerden der Informationen das Schutzgut beeinträchtigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG ist Ihr Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen.

Der Ablehnungsbescheid vom 23. Februar 2021 ist daher zu den Punkten 4. und 5. Ihrer Anfrage vom 30. August 2020 rechtmäßig ergangen und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Daher ist Ihr Widerspruch teilweise zurückzuweisen.

Zu 10. Ihrer Anfrage teile ich Ihnen mit, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten mit folgenden Bezeichnungen vorliegen:

- Netzwerkzugang kabelgebunden
- Netzwerkzugang Studentenwohnheim
- WLAN

Diese übersende ich Ihnen in der Anlage.

⁴ BSI, 22. März 2021 zu Anfrage Marcel Langner vom 27.02.2021

⁵ BSI, 22. März 2021 zu Anfrage Marcel Langner vom 27.02.2021

Seite 7

Brief vom 26. April 2021

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 72, 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i. V. m. §§ 79, 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i.V.m. §1 VwVfGBbg.

3.

Die Gebührenentscheidung erfolgt aus § 10 Abs. 1, 2 AIG i. V. m. § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO)* i. V. m. Tarifstelle 2.1 der Anlage zur AIGGebO. Danach werden für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Erteilung von Bescheiden über Widersprüche – wenn und soweit sie zurückgewiesen werden – beträgt mindestens 10 Euro und höchstens 50 Euro, Die festgesetzte Gebühr i. H. v. 35 Euro ist angemessen und berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

Hinweis zur Zahlung:

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von 35 Euro innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides an:

Empfänger:	TH Wildau
BIC:	WELADED1PMB
IBAN:	DE74 1605 0000 3667 0209 79
Institut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse (MBS)
Verwendungszweck:	#196330

Seite 8

Brief vom 26. April 2021

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, erhoben werden.

Sollten Sie separat gegen die vorliegende Gebührenfestsetzung vorgehen wollen, können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides gegen die Gebührenfestsetzung unter Ziffer 3 Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei der Technischen Hochschule Wildau, Hochschulring 1, 15745 Wildau einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



B. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit und zur Verantwortlichkeit

(Art. 30 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Aktualisiert: 08.04.2019

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Studentenwohnheim

2. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (falls zutreffend)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.1 Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Kontrolle von Funktionalitäten, Fehleranalyse

4. Rechtsgrundlage für die Erhebung/Speicherung/Verarbeitung

Protokollierung zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes unter Berücksichtigung der Datenminimierung

5. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

5.1 Betroffene Personengruppen

Beschäftigte, Studierende

5.2 Kategorien personenbezogener Daten

Name, Vorname, Mac-Adresse, IP-Adresse

5.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

nein – keine Kriterien der DSFA_Muss_Liste werden erfüllt

5.3. Quelle der Datenerhebung, wenn nicht bei den betroffenen Personen erhoben wird (Art. 14 Abs. 2 lit.f DS-GVO)

keine

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Verarbeitungstätigkeit

6. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden

(Art. 30 Abs. 1 lit. d DS-GVO)

6.1. Kategorien von Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle
intern (Zugriffsberechtigte)

6.2 Dienstleister, die Verarbeitung im Auftrag durchführen
entfällt

7. Datenübermittlungen in Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 30 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Übermittlung: Nein

7.1. Name des Drittlandes / der internationalen Organisation (DS-GVO)

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

in Archivierungsordnung geregelt

9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software (optional)

9.2 Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
(Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

über ISMS der TH Wildau geregelt

10. Optionale Angaben

11. Sonstiges / Referenzdokumente

Revisionen

Datum	Name	Änderungen
-------	------	------------

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Verarbeitungstätigkeit

B. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit und zur Verantwortlichkeit

(Art. 30 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Aktualisiert: 08.04.2019

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Netzwerkszugang kabelgebunden

2. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (falls zutreffend)

Hochschulrechenzentrum

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.1 Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Kontrolle von Funktionalitäten, Fehleranalyse

4. Rechtsgrundlage für die Erhebung/Speicherung/Verarbeitung

Protokollierung zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes unter Berücksichtigung der Datenminimierung

5. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

5.1 Betroffene Personengruppen

Beschäftigte, Studierende

5.2 Kategorien personenbezogener Daten

Name, Vorname, Mac-Adresse, IP-Adresse, Betriebssystem, Clientinformationen

5.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

nein – keine Kriterien der DSFA_Muss_Liste werden erfüllt

5.3. Quelle der Datenerhebung, wenn nicht bei den betroffenen Personen erhoben wird (Art. 14 Abs. 2 lit.f DS-GVO)

keine

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Verarbeitungstätigkeit

6. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden

(Art. 30 Abs. 1 lit. d DS-GVO)

6.1. Kategorien von Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle
intern (Zugriffsberechtigte)

6.2 Dienstleister, die Verarbeitung im Auftrag durchführen

7. Datenübermittlungen in Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 30 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Übermittlung: Nein

7.1. Name des Drittlandes / der internationalen Organisation (DS-GVO)

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

in Archivierungsordnung geregelt

9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software (optional)

Server

9.2 Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen
(Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

über ISMS der TH Wildau geregelt

10. Optionale Angaben

11. Sonstiges / Referenzdokumente

Revisionen

Datum	Name	Änderungen
-------	------	------------

B. Angaben zur Verarbeitungstätigkeit und zur Verantwortlichkeit

(Art. 30 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Aktualisiert: 08.04.2019

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

WLAN

2. Verantwortlicher Fachbereich/verantwortliche Führungskraft (falls zutreffend)

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

2.1 Bei gemeinsamer Verantwortlichkeit

3. Zwecke der Verarbeitungen/der Verarbeitungstätigkeit

Kontrolle von Funktionalitäten, Fehleranalyse

4. Rechtsgrundlage für die Erhebung/Speicherung/Verarbeitung

Protokollierung zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes unter Berücksichtigung der Datenminimierung

5. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten (Art. 30 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

5.1 Betroffene Personengruppen

Beschäftigte, Studierende

5.2 Kategorien personenbezogener Daten

Name, Vorname, Mac-Adresse, IP-Adresse, Betriebssystem, Clientinformationen

5.3 Datenschutz-Folgenabschätzung

nein – keine Kriterien der DSFA_Muss_Liste werden erfüllt

5.3. Quelle der Datenerhebung, wenn nicht bei den betroffenen Personen erhoben wird (Art. 14 Abs. 2 lit.f DS-GVO)

keine

Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – Verarbeitungstätigkeit

6. Kategorien von Empfängern, denen die Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden

(Art. 30 Abs. 1 lit. d DS-GVO)

6.1. Kategorien von Empfänger innerhalb der verantwortlichen Stelle intern (Zugriffsberechtigte)

6.2 Dienstleister, die Verarbeitung im Auftrag durchführen

7. Datenübermittlungen in Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 30 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Übermittlung: Nein

7.1. Name des Drittlandes / der internationalen Organisation (DS-GVO)

8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien (Art. 30 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

in Archivierungsordnung geregelt

9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software (optional)

Server

9.2 Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 30 Abs. 1 lit. g i.V.m. Art. 32 Abs. 1 DS-GVO)

über ISMS der TH Wildau geregelt

10. Optionale Angaben

11. Sonstiges / Referenzdokumente

Revisionen

Datum	Name	Änderungen
-------	------	------------